



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

Finanz- und Beitragsordnung

für den Leistungstützpunkt des Kreisschwimmverbandes Kiel
und die Trainingsgemeinschaft im Kreisschwimmverband Kiel

§1 Allgemeines

- a) Der KSV erstellt monatlich für alle Vereine, die Aktive an LSP/TG haben (im Folgenden „Vereine“ genannt), Rechnungen für Trainerhonorare, Wasserflächennutzung, sowie Hallen- und Raumkosten. Mit Ausnahme der Trainerhonorare handelt es sich dabei i.d.R. um Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen ergeben sich auf der Grundlage der jeweils aktuell gültigen Mietzinsen.
- b) Die Abrechnung der Kosten für die Wasserflächennutzung und/oder Hallen- und Raumkosten mit den Vereinen muss spätestens 6 Wochen nach Eingang der Betreiberrechnung beim KSV erfolgen.
- c) Alle für die Erstellung der Rechnungen erforderlichen Unterlagen werden den Vereinen zusammen mit der Abrechnung zur Verfügung gestellt.
- d) Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- e) Für die Erstellung der Rechnungen ist der/die Kassenwart*in des KSV verantwortlich.

§2 Abrechnung von Wasserflächen-, Hallenkosten und Trainerhonoraren

- a) Die Kosten für Wasserflächen, Trainerhonorare und ggf. sonstige Hallen- und Raumkosten, wie z.B. Athletikhallen, Tagungs- und/oder Schulungsräume, werden anteilig gemäß der Anzahl der Sportler*innen in den einzelnen Trainingsgruppen berechnet.
- b) Grundlage für die Berechnung ist die für die jeweilige Trainingsgruppe festgelegte Trainingshäufigkeit zu Wasser und zu Land.
- c) Eine Erstattung der Kosten wegen Abwesenheit am Training ist grundsätzlich nicht möglich.
- d) Die Abrechnung der Kosten des laufenden Monats findet Mitte des Folgemonats statt.
- e) Nicht fristgerecht erstellte Abrechnungen können von den Vereinen nicht zurückgewiesen werden.

§3 Trainerhonorare

- a) Die Trainerhonorare werden wie folgt festgesetzt:
 - Trainerassistent*innen: 10,-€ pro Stunde
 - C-Trainer*innen: 13,-€ pro Stunde
 - B-Trainer*innen: 16,-€ pro Stunde
- b) Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen ihre Trainerhonorare monatlich auf den Abrechnungsformularen des KSV abrechnen.
- c) Die Abrechnungen müssen spätestens am 5. des Folgemonats bei dem /der Kassenwart*in des KSV eingegangen sein. Sie werden zum Ende dieses Folgemonats erstattet.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

- d) Später eingehende Abrechnungen können nicht mehr bearbeitet und somit erst entsprechend später erstattet werden.
- e) Werden Trainer*innenhonorare länger als 3 Monate nicht abgerechnet, ist der KSV berechtigt, diese verspätet eingegangenen Honorarforderungen in Raten zu bezahlen. Eine Rate darf dabei nicht kleiner sein als ein Monatshonorar und muss zusätzlich zum Honorar der fristgerecht eingegangenen Abrechnung ausgezahlt werden.
- f) Für sämtliche Abrechnungen von Trainer*innen gelten zwei Abrechnungszeiträume:
 - 01. Januar – 30. Juni
 - 01. Juli – 31. Dezember

Es werden nur Abrechnungen anerkannt, die auf einen der beiden o.g. Zeiträume begrenzt sind. Überschneidende Abrechnungen (z.B. 01. Juli 2021 – 05. Januar 2022) werden abgewiesen und werden dem/der entsprechenden Trainer*in zur Korrektur zurückgegeben.

§4 Fördermittel, Zuschüsse, Spenden

- a) Über die Verwendung von Fördermitteln, Zuschüssen oder Spenden für den LSP/TG entscheidet der Vorstand des KSV.
- b) Fördermittel, Zuschüsse oder Spenden müssen zweckgebunden eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, ob diese Mittel nur für das LSP oder die TG verwendet werden dürfen oder für LSP und TG eingesetzt werden dürfen.
- c) Fördermittel, Zuschüsse oder Spenden werden, sofern sie nicht anderweitig zweckgebunden eingesetzt werden müssen, in monatlichen Teilbeträgen entsprechend der an LSP/TG leistungssporttreibenden Vereinsmitgliedern an die Vereine ausgezahlt.
- d) Anspruch auf die Auszahlung von Fördermitteln, Zuschüssen oder Spenden haben, sofern die Geldgeber nichts anderes bestimmen, ausschließlich die Mitgliedsvereine des KSV-Kiel.
- e) Fördermittel, Zuschüsse oder Spenden gemäß §4, Abs. c) dürfen, sofern sie nicht anderweitig zweckgebunden eingesetzt werden müssen, ganz oder teilweise zur Reduktion der monatlichen Kostenbeteiligung an die an LSP/TG trainierenden Sportler*innen weitergegeben werden. Hierzu ist seitens des KSV das Einverständnis aller betroffenen KSV-Mitgliedsvereine einzuholen. Den Vereinen wird für die Antwort eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Erfolgt seitens der Vereine keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung. Der monatliche Reduktionsbetrag wird pro Kopf berechnet und gilt nach Bekanntgabe bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Über die Höhe des Reduktionsbetrages entscheidet der Vorstand von LSP/TG. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des KSV-Vorstands. Alle Vereine werden spätestens 7 Tage nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss informiert.
- f) Vereine, die nicht Mitglied im KSV-Kiel sind, dürfen allen Mitgliedern aus ihren Vereinen, die an LSP/TG trainieren, im selben Zeitraum eine analoge Reduktion der Kostenbeteiligung gewähren.
- g) Die Abrechnung dieser Mittel mit den Geldgebern sowie die Ausstellung von Spendenbescheinigungen oder die Übermittlung von Verwendungsnachweisen obliegt dem/der Kassenwart*in des KSV.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

- h) Über Art und Umfang dieser Mittel berichtet der/die Kassenwart*in des KSV auf dem Verbandstag.

§5 Kostenbeteiligung für Leistungssporttreibende

- a) Alle Leistungssporttreibenden sind verpflichtet, sich in Abhängigkeit von der mit ihnen vereinbarten Trainingshäufigkeit an den Kosten, die in LSP/TG entstehen, zu beteiligen,
- b) Die monatliche Kostenbeteiligung ist an den jeweiligen Heimatverein zu zahlen.
- c) Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom LSP/TG individuell für jede*n Leistungssporttreibende*n zweimal pro Jahr ermittelt und zwar zum 01. Januar und zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Die Mitteilung wird schriftlich (per mail) sowohl den Sporttreibenden, als auch deren Heimatvereinen spätestens 14 Tage vorher übermittelt.
- d) Die Heimatvereine bestätigen dem LSP/TG auf Verlangen, mindestens aber 1x pro Halbjahr den Eingang der Zahlung der monatlichen Kostenbeteiligung ihrer Vereinsmitglieder am LSP/TG.
- e) Die Vereine verpflichten sich, den Leistungssporttreibenden keine Erstattung der Kostenbeteiligung zu gewähren und die Zahlung aller Meldegelder, sowie die DSV-Jahreslizenz zu übernehmen.
- f) Ausnahmen von §5, Abs. e) können in begründeten Einzelfällen von den Vereinen beim Vorstand von LSP/TG beantragt werden. Eine Genehmigung bedarf der Zustimmung des KSV-Vorstandes.

§6 Staffelung der Kostenbeteiligung

- a) Die monatliche Kostenbeteiligung wird gemäß der Anzahl der für die vereinbarten, wöchentlichen Trainingseinheiten benötigten Bahneneinheiten (BE) berechnet. Eine BE beträgt dabei 25m und dauert 1 Stunde (Das einstündige Training auf einer 50m-Bahn entspricht somit 2BE).
- b) Es gelten folgende monatliche Kostenbeteiligungen:

1-3	BE	24,00 €
4-6	BE	28,50 €
7-9	BE	33,00 €
10-12	BE	37,50 €
mehr als 12	BE	42,00 €
- c) Ab dem 01.01.2026 werden die Kostenbeteiligungen jährlich jeweils zum Jahresbeginn (01. Januar) um 1,-€ angehoben.

§7 Meldegelder

- a) Meldegelder müssen von den Vereinen entrichtet werden.
- b) Dem/der LSP/TG-Trainer*in ist im Regelfall spätestens 3 Tage vor Meldeschluss ein Nachweis der erfolgten Meldung und spätestens 3 Tage vor WK-Beginn der erfolgten Zahlung zukommen zu lassen.



Kreisschwimmverband Kiel

Mitglied des Sportverbandes Kiel e.V. und
des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V.

§8 Sonstige Kosten, Zuschüsse

- a) Alle sonstigen Kosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, Kosten für Trainingslager, Übernachtungen u.Ä., aber auch Badekappen, Trainingsgeräte oder Mannschaftsbekleidung sind von den Sportlern*innen selbst zu tragen.
- b) Bezuschussungen für alle unter a) aufgeführten Kostenstellen können seitens des KSV erfolgen. Darüber beschließt der Vorstand.
- c) Bezuschussungen für alle unter a) aufgeführten Kostenstellen seitens der Vereine dürfen nur erfolgen, sofern alle Mitglieder der zu begünstigenden Trainingsgruppen gleichermaßen begünstigt werden.
- d) Abweichend von den Bestimmungen aus §8, Abs. b) und c) können einzelne Sportler*innen die Genehmigung einer Bezuschussung durch ihren Heimatverein beantragen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand des KSV zu richten.
- e) Die ungenehmigte Entgegennahme von Zuschüssen kann zum Ausschluss aus dem LSP/TG führen.

§9 Inkrafttreten

- a) Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 09.04.2025 von der KSV-Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 09.04.2025

Steffen Weber
KSV-Vorsitzender